



für den Landkreis Freyung-Grafenau

Nummer 29

Freyung, 23.05.2021

51. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
23.05.2021	Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung zur Festlegung weiterer Öffnungsschritte im Landkreis Freyung-Grafenau	

86

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

Allgemeinverfügung zur Festlegung weiterer Öffnungsschritte im Landkreis Freyung-Grafenau

Aufgrund von § 27 Abs. 1 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), die zuletzt durch Verordnung vom 19. Mai 2021 (BayMBl. Nr. 351) geändert worden ist, in Verbindung mit § 65 S. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch § 11 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) und durch Verordnung vom 4. Mai 2021 (GVBl. S. 281) geändert worden ist, i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, i. V. m. §§ 32 S. 1, 28a Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) geändert worden ist, erlässt das Landratsamt Freyung-Grafenau im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Gem. § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV werden im Landkreis Freyung-Grafenau nach Maßgabe der hierfür von den zuständigen Staatsministerien bekanntgemachten Rahmenkonzepten ab dem **24.05.2021** folgende weitere Öffnungen zugelassen:
 - 1.1. die Öffnung der Außengastronomie für Besucher mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung; sitzen an einem Tisch Personen aus mehreren Hausständen, ist ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis der Tischgäste erforderlich;
 - 1.2. die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos für Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Ziffer 1.1; ferner die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen für bis zu 250 Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Ziffer 1.1;

1.3. kontaktfreier Sport im Innenbereich inklusive der Öffnung von Innenbereichen von Sportstätten sowie Kontaktsport unter freiem Himmel unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen Testnachweis nach Ziffer 1.1 verfügen, ferner

a) unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 25 Personen unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen Testnachweis nach Ziffer 1.1 verfügen;

b) auch in Fitnessstudios unter der Voraussetzung vorheriger Terminbuchung sowie, dass alle Kunden über einen Testnachweis nach Ziffer 1.1 verfügen;

c) die Zulassung von bis zu 250 Zuschauern bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen unter der Voraussetzung, dass Zuschauerinnen und Zuschauer über einen Testnachweis nach Ziffer 1.1 verfügen;

Die in § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV geregelten Kontaktbeschränkungen für den Freizeitsport gelten weiterhin.

Die Anzahl der gleichzeitig im Innenbereich von Sportstätten sowie Fitnessstudios anwesenden Personen wird auf eine Person/20 qm eingeschränkt. Umkleiden und Duschen dürfen nur geöffnet werden, wenn ein Mindestabstand von 2 m zwischen den anwesenden Personen eingehalten werden kann, und eine dauerhafte Lüftung sichergestellt ist.

1.4. Übernachtungsangebote von gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften, insbesondere von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Jugendherbergen und Campingplätzen, auch zu touristischen Zwecken; zulässig sind im Rahmen des Übernachtungsangebots ferner gastronomische Angebote auch in geschlossenen Räumen und Kur-, Therapie- und Wellnessangebote gegenüber Übernachtungsgästen, sofern hierbei ein Mindestabstand von 2 m zuverlässig eingehalten werden kann; Voraussetzung ist, dass die Übernachtungsgäste bei der Anreise sowie jede weiteren 48 Stunden über einen Testnachweis nach Ziffer 1.1 verfügen;

1.5. der Betrieb von Seilbahnen, Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, touristische Bahnverkehre, touristische Reisebusverkehre sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien unter der Voraussetzung eines Testnachweises nach Ziffer 1.1 für Kunden;

1.6. musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist;

1.7. die Öffnung von Freibädern für Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Ziffer 1.1 und nach vorheriger Terminbuchung. Umkleiden und Duschen im Innenbereich dürfen nur geöffnet werden, wenn ein Mindestabstand von 2 m zwischen den anwesenden Personen eingehalten werden kann, und eine dauerhafte Lüftung sichergestellt ist.

2. Die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemachten Rahmenkonzepte, in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt sind, sind in der jeweils gültigen Fassung zu beachten und als Grundlage für die auszuarbeitenden Schutz- und Hygienekonzepte zu verwenden.

3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 24.05.2021, 0.00 Uhr in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn der maßgebliche Wert der 7-Tage-Inzidenz von 100 im Landkreis Freyung-Grafenau an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekanntgemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend.

4. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Hinweise:

- Die sonstigen Vorschriften der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, insbesondere § 1a, Erleichterungen für geimpfte und genesene Personen, in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt.
- Die nach § 27 der 12. BayIfSMV erforderlichen Rahmenkonzepte sind von den zuständigen Fachressorts in Abstimmung mit dem StMGP erstellt:

Rahmenkonzept für Kinos (BayMBl. 2021 Nr. 310, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/310/baymbl-2021-310.pdf>)

Rahmenkonzept Gastronomie (BayMBl. 2021 Nr. 311, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/311/baymbl-2021-311.pdf>)

Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen (BayMBl. 2021 Nr. 353, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/353/baymbl-2021-353.pdf>)

Hygienekonzept für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater (BayMBl. 2021 Nr. 354, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/354/baymbl-2021-354.pdf>)

Rahmenkonzept zur Wiedereröffnung von Kur- und Einrichtungen zur Verabreichung ortsgebundener Heilmittel, Freibädern sowie Wellness- und Einrichtungen in Thermen und Hotels (BayMBl. 2021, Nr. 355, abrufbar unter <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/355/baymbl-2021-355.pdf>)

Rahmenkonzept Beherbergung (BayMBl. 356, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/356/baymbl-2021-356.pdf>)

Rahmenkonzept Touristische Dienstleister (BayMBl. 2021, Nr. 357, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/357/baymbl-2021-357.pdf>)

Rahmenkonzept Sport (BayMBl. 2021 Nr. 359, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/359/baymbl-2021-359.pdf>)

- Nach Art. 41 Abs. 4 S.1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung im Landratsamt Freyung-Grafenau, Grafenauer Str. 44 (Dienstgebäude Königsfeld), 94078 Freyung, Zimmer 122, aus. Sie kann Montag bis Donnerstag während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Landratsamt Freyung-Grafenau
Freyung, den 23.05.2021

Gez.

Scheichenzuber-Art
Oberregierungsrätin

Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb:

Landratsamt Freyung-Grafenau
Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung
Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-252
E-Mail: info@landkreis-frg.de

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).
